

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 7 | München, den 18. Dezember 2017

DATUM	INHALT	SEITE 61
15.12.2017	Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – FöS)	62
15.12.2017	Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung)	63
15.12.2017	Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Rundfunksatzung	65

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Förderung von lokalen und
regionalen Fernsehangeboten nach
dem Bayerischen Mediengesetz
(Fördersatzung – FöS)**

Vom 15. Dezember 2017

Aufgrund Art. 23 Abs. 12 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und andere Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4 S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. 2017, S. 17) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Fördersatzung

Die Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – FöS) vom 17. Dezember 2007 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2014 (AMBl S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS)" durch die Worte "Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertra-

gungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS)" ersetzt.

2. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei der Programmherstellung können Anbieter benachbarter Versorgungsgebiete oder eines Regierungsbezirks nach vorheriger Genehmigung zusammenarbeiten und gleiche Programmteile in ihren jeweiligen Angeboten ausstrahlen, sofern die Inhalte mindestens zu einem Versorgungsgebiet einen lokalen Bezug aufweisen. Die Herstellungskosten werden für die Berechnung der Förderung nur für den Anbieter anerkannt, der den Programmteil produziert hat, oder bei einer gemeinsamen Produktion nach einem von den Anbietern aufgestellten Verteilungsschlüssel zugeteilt. Die Ausstrahlung neu produzierter oder bereits geförderter Programmteile anderer Programmanbieter im Rahmen von versorgungsgebietsübergreifenden Gemeinschaftsproduktionen oder als Programmwiederholung im eigenen Programm ist möglich. Eine erneute Förderung der Herstellungskosten für den ausstrahlenden Anbieter ist nicht möglich."

3. In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt.

"Förderfähig ist auch die Verbreitung von bereits herstellungsgeförderten Spartenangeboten, deren Inhalt von bayernweitem Interesse ist und die in

mehreren oder allen Versorgungsgebieten in die jeweiligen lokalen/regionalen Angebote integriert werden."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2017

Siegfried Schneider
- Präsident -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung)

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des Art. 25 Abs. 8 und des Art. 26 Abs. 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. GVBl 2017, S. 17), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue

Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der AFK-Satzung

Die Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung) vom 9. Oktober 1998 (StAnz Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011 (StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Satzung regelt die Genehmigung der Verbreitung von Rundfunkangeboten (Hörfunk und Fernsehen) sowie die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aus- und Fortbildungskanäle - AFK)."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Kapazitätsnutzung"
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Übertragungswege" durch das Wort "Übertragungskapazitäten" ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"2Aus- und Fortbildungsangebote können auch als Drittsendezeiten in Rundfunkprogrammen nach dem BayMG organisiert werden."
- d) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absatzzählung des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Für die Nutzung von Übertragungskapazitäten durch den berücksichtigten Anbieterverein werden im Rahmen der nutzbaren Sendezeit Programme nach § 7 genehmigt, die den Zielen des Aus- und Fortbildungskanals Rechnung tragen."

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "wenn dies" werden die Worte "dem Ausbildungszweck dient und" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Zuweisung" ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Die Verfügbarkeit zuweisungspflichtiger Übertragungskapazitäten wird im Internetangebot der Landeszentrale öffentlich bekannt gemacht (Ausschreibung)."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
 "²In der Ausschreibung werden die technischen Parameter der Übertragungskapazitäten, der Sendestandort und die festgelegten Bedingungen und Vorgaben bekannt gegeben."

d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4, in dem die Verweisung auf Satz 4 durch die Verweisung auf Satz 3 ersetzt wird.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "eines Übertragungsweges" durch die Worte "von Übertragungskapazitäten" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Verweisung auf Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayMG durch die Verweisung auf Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayMG und das Wort "Genehmigungszeitraum" durch das Wort "Zuweisungszeitraum" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "am ausgeschriebenen Aus- und Fortbildungskanal" durch die Worte "an Aus- und Fortbildungskanälen" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "das Programm" durch die Worte "die Programme" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2017

Siegfried Schneider
- Präsident -

**Richtlinie zur Erhebung
und Verteilung des Finanzierungs-
beitrages für Fernsehfensterpro-
gramme in Bayern nach der
Rundfunksatzung**

Vom 15. Dezember 2017

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 der Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) vom 5. Oktober 2017 (AMBI S. 46), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

- 1. Zweck des Finanzierungsbeitrags, Anwendungsbereich**
- 2. Umfang des Finanzierungsbeitrags**
 - 2.1 Beitragshöhe
 - 2.2 Bemessensgrundlage
 - 2.3 Leistungsanrechnung
- 3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags**
- 4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens**
 - 4.1 Zuwendungsempfänger

- 4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge
- 4.3 Verteilung an die Anbieter
- 4.4 Verteilungsverfahren

5. Anträge, Verwendungsnachweis

- 5.1 Anträge
- 5.2 Verwendungsnachweis

6. Rückforderung von Beiträgen

7. Regelmäßiger Meinungsaustausch

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Zweck des Finanzierungsbeitrags, Anwendungsbereich

1.1 Zweck

¹Auf Grund § 25 Abs. 4 Satz 7 RStV und Art. 3 Abs. 3 BayMG haben die Hauptprogrammveranstalter (§ 12 Abs. 1 RfS) unabhängig von der Art ihrer Verbreitung zur Sicherstellung der Finanzierung von lokalen/regionalen und landesweiten Fernsehfensterprogrammen einen Finanzierungsbeitrag nach § 15 RfS zu entrichten. ²Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag wird zur Finanzierung der bayerischen Fernsehfensterprogramme, die auf Dauer angelegt sind und regelmäßig verbreitet werden, eingesetzt.

1.2 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag einschließlich möglicher Leistungsanrechnungen, das Verfahren für die Erhebung und die Verteilung an die Anbieter sowie den Verwendungsnachweis.

2. Umfang des Finanzierungsbeitrags

2.1 Beitragshöhe

Der Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters beträgt für jeden nach § 15 Abs. 1 RfS ermittelten Haushalt € 0,85 pro Jahr.

2.2 Bemessungsgrundlage

¹Die Berechnung des Finanzierungsbeitrags bezieht sich auf ein Jahr. ²Der Berechnung werden die durch die AGF Videoforschung GmbH ermittelten Fernsehhaushalte in Bayern zugrunde gelegt, soweit nicht die Landeszentrale gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 RfS eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranzieht.

2.3 Leistungsanrechnung

¹Als sonstige Finanzierungsleistungen im Sinn des § 15 Abs. 2 RfS werden direkte Finanzzuwendungen an Anbieter von lokalen/regionalen oder landesweiten Fensterprogrammen angerechnet. ²Anträge zur Leistungsanrechnung auf den Finanzierungsbeitrag sind jeweils bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres an die Landeszentrale zu stellen. ³Mit dem Antrag sind der Landeszentrale entsprechende Nachweise über die Finanzierungsleistungen vorzulegen. ⁴Nach dem 1. Dezember gestellte Anträge auf Leistungsanrechnung können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung zu einer unbilligen Härte führen würde. ⁵Als Finanzierungsleistungen sind Zuwendungen an einzelne Zuwendungsempfänger bis zu einem Finanzvolumen anrechnungsfähig, das sich bei

Berücksichtigung des Sendezeitanteils des Zuwendungsempfängers nach Nr. 4.3 errechnet.

3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags

¹Die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird von der Landeszentrale nach den unter Nr. 2 benannten Vorschriften bei Vorliegen der Ergebnisse nach Nr. 2.2 Satz 2 berechnet und den Hauptprogrammveranstaltern unter Offenlegung der Berechnung mitgeteilt. ²Der Finanzierungsbeitrag ist vom Hauptprogrammveranstalter in zwei Teilbeträgen zum 31. Januar und zum 31. Juli des Kalenderjahres an die Landeszentrale termingerecht zu überweisen.

4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigte Anbieter sein.

4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge

Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters fließt nach Abzug möglicher Leistungsanrechnungen den in seinem Programm ausgestrahlten bayerischen Fernsehfensterprogrammen zu.

4.3 Verteilung an die Anbieter

¹Der Finanzierungsbeitrag wird ausgeschüttet in Höhe von vier Fünfteln an die

Anbieter der Fernsehfenster an den Wochentagen (Montag bis Freitag) und zu einem Fünftel an die Anbieter der Wochenendfenster. ²An die Anbieter der lokalen/regionalen Fernsehfenster werden 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags gleichmäßig verteilt und 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags nach anteiligen Reichweitenwerten gemäß Funkanalyse Bayern. ³Als Reichweitenwerte werden zu gleichen Teilen die anteilige Reichweite und die absolute Reichweite (Anzahl der Zuschauer auf volle Tausend gerundet) im Durchschnitt der letzten drei Funkanalyse-Erhebungen im lokalen Verbreitungsgebiet zugrunde gelegt.

4.4 Verteilungsverfahren

¹Die jeweiligen Anteile am Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag werden an die Anbieter, die ihr Programmangebot kontinuierlich einbringen und deren Sendebetrieb spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres aufgenommen wurde, überwiesen, sobald die Landeszentrale über die Mittel verfügt. ²Soweit Genehmigungszeiträume im Bewilligungszeitraum enden, behält die Landeszentrale die auf Zeiten nach dem Ablauf der Genehmigung entfallenden Anteile bis zur Entscheidung des Medienrats über die Genehmigungsverlängerung oder die Neugenehmigung zurück. ³Anbieter, die den Sendebetrieb nach dem 1. Januar aufgenommen haben, erhalten den Finanzierungsbeitrag anteilmäßig. ⁴Noch offene Rückforderungsbeträge nach Nr. 6 sind in Abzug zu bringen.

5. Anträge, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge

¹Anträge auf Zuwendungen sind bei der Landeszentrale bis zum 1. Dezember für das Folgejahr zu stellen. ²Auf Antrag kann die Landeszentrale in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern. ³Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz einer mit Frist versehenen Aufforderung nicht vervollständigt. ⁴Zweckentfremdete Zuwendungen können zurückgefordert werden.

5.2 Verwendungsnachweis

5.2.1 ¹Die gewährten Zuwendungen müssen in vollem Umfang zur Finanzierung der Fernsehfenster verwendet werden. ²Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Landeszentrale bis zum 30. Juni des dem Förderjahr folgenden Jahres zu führen und umfasst einen wirtschaftlichen Nachweis. ³Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das Förderjahr vorzulegen. ⁴Erhält der Zuwendungsempfänger zugleich für die Programmherstellung und -verbreitung auf Grundlage von Art. 23 BayMG und der Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – FöS) in der jeweils gültigen Fassung Fördermittel, ist statt des Verwendungsnachweises gemäß Satz 2 eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers oder des vertretungsberechtigten Organs über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungsbeitragsmittel ausreichend. ⁵Auf die

Vorlage der Unterlagen nach Satz 3 kann insoweit verzichtet werden.

5.2.2 ¹Die Landeszentrale kann sich zur Überprüfung des Verwendungsnachweises eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

²Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

6. Rückforderung von Beiträgen

¹Wird eine Genehmigung im Kalenderjahr zurückgenommen oder widerrufen oder erfüllt der Anbieter nicht die Voraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Beiträge nicht zweckentsprechend, kann der Auszahlungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden.

²Die zu viel ausbezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten. ³Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Feststellung des zu viel ausbezahlten Betrages durch die Landeszentrale fällig.

7. Regelmäßiger Meinungs- tausch

Über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Fortentwicklung bayerischer Fernsehfensterprogramme findet bei Be-

darf und auf Antrag der Hauptprogrammveranstalter ein Meinungsaustausch zwischen der Landeszentrale, den Beitragsleistenden und den Zuwendungsempfängern statt.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1

¹Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung vom 10. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 6. Oktober 2016 (AMBI 2016, S. 2) außer Kraft. ³Bis zum 31.12.2017 entstandene Ansprüche aus dem Finanzierungsbeitragsverhältnis sind nach bisheriger Rechtslage abzuwickeln.

8.2

Abweichend von den Antragsfristen dieser Richtlinie werden im ersten Geltungsjahr der Richtlinie bis zum 31.01.2018 gestellte Anträge berücksichtigt.

München, den 15. Dezember 2017

Siegfried Schneider

- Präsident -